

II-11448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode.

Nr. 5490 13

Anfrage

1993 -11- 03

der Abg. Auer
und Kollegen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Entsorgung von Hausabwässern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Die Ausbringung von Hausabwässern, in den meisten Fällen gemeinsam mit betriebseigener Gülle, auf landwirtschaftlich genutzte Flächen ist eine im ländlichen Raum häufig praktizierte Form der Entsorgung. Die Wasserrechtsgesetznovelle 1990 brachte neben einer strengen Emissionsregelung für Direkt- und Indirekteinleiter in Verbindung mit einer Reihe anderer Maßnahmen eine verstärkte Inpflichtnahme der Land- und Forstwirtschaft. § 23 WRG definiert eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft. Eine derartige Wirtschaftsweise gilt als bloß geringfügige Einwirkung auf Gewässer und bedarf bis zum Beweis des Gegenteils keiner wasserrechtlichen Bewilligung.

Von verschiedenen Seiten werden als alternative Varianten der Entsorgung von Hausabwässern und Gülle Abtransporte der Senkgrubeninhalte oder ein Anschluß an das öffentliche Kanalnetz bevorzugt. Diese sind jedoch mit höheren Kosten und dadurch mit einer höheren wirtschaftlichen Belastung für die Betroffenen verbunden, ohne daß die umweltpolitisch höhere Effizienz der Entsorgung tatsächlich untermauert wird.

Die Landwirte bekennen sich zu einer ökologisch geordneten Entsorgung. Durch die großflächige Ausbringung wird im Vergleich zu Klärschlamm eine geringere Anreicherung von Abwasserinhaltsstoffen erreicht.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

Anfrage:

- 1) Gibt es Studien, welche die ökologische Unbedenklichkeit der gemeinsamen Ausbringung von Hausabwässern und Gülle bestätigen?
- 2) Unter welchen Bedingungen gefährdet eine gemeinsame Ausbringung von Hausabwässern und Gülle umweltpolitische Ziele des Wasserrechts?
- 3) Widersprechen die Zielvorstellungen des Wasserrechtsgesetzes einer großflächigen Ausbringung von Hausabwässern ohne Beimischung zu Gülle, wie es beispielsweise für viehlose Betriebe zutreffen könnte?

- 4) Kann das WRG als solches eine Anschlußpflicht an das öffentliche Kanalnetz für Bauernhöfe beziehungsweise Weiler induzieren?
- 5) Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
- 6) Welche Rechtsmaterien außerhalb des WRG können eine Anschlußpflicht für Einzelgehöfte beziehungsweise Weiler bedingen?
- 7) Wie stehen Sie dazu?